

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler, Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 24. Juli - 28. August 2024

Ergebnis

Nr.	NAME	DATUM Eingang	Anregung / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
1	BUND Saarland e.V.				keine Stellungnahme eingegangen.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.07.2024	X		die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 151-23/SB/JD vom 08.08.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
3	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West	06.08.2024	X		wir weisen darauf hin, dass sich die angezeigte Fläche augenscheinlich sowohl innerhalb der Anbauverbots- als auch der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) befindet. Daher bitten wir Sie, das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Um sowohl diese Ausbauplanung im Bereich Obersalbach-Kurhof – Hirtel zu berücksichtigen als auch Andienungsfläche bzw. Freiraum für Unterhaltungsarbeiten zu erhalten, müssen an der parallel der Autobahn verlaufenden Böschungsoberkante im in Rede stehenden Abschnitt mindestens 10 m freigehalten werden. Darüber hinaus empfehlen wir, mindestens 20 m Abstand zum Fahrbahnrand einzuhalten. Nach Möglichkeit sollte außerdem ein Abstand von ca. 50 m um das Widerlager des BW 6607552 eingehalten werden, damit bei künftigen Maßnahmen am Bauwerk ausreichend Platz zur Verfügung steht. Im geplanten Baubereich liegt das Streckenfernmeldekanal des Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit (FIT) St. Ingbert-Rohrbach. Daher ist die Kabelschutzanweisung zwingend zu beachten (siehe Anlage). Die Bundesrepublik Deutschland (Fernstraßen-Bundesamt) ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßenbundesamt eine Haftung. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. [Eine Anlage mit Kabelschutzanweisungen ist beigelegt]

**TÖB-Liste Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage**

Nr.	NAME	DATUM Eingang	Anregung / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
4	energis-Netzgesellschaft mbH	23.07.2024		X	unsererseits bestehen weiterhin keine Einwände zu oben genanntem Bebauungsplan. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 9. August 2023. Für die Beantwortung von Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.
5	Gemeinde Illingen				keine Stellungnahme eingegangen.
6	Gemeinde Merchweiler				keine Stellungnahme eingegangen.
7	Gemeinde Quierschied				keine Stellungnahme eingegangen.
8	Gemeinde Riegelsberg	23.07.2024		X	Im Rahmen unseres Aufgabenbereichs bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Planentwurfs und der Begründung. Ferner gibt es keinerlei beabsichtigte oder eingeleitete Planungen der Gemeinde Riegelsberg, die in einem Konflikt zum Vorhaben stehen könnten.
9	Gemeinde Schwalbach	22.07.2024			Fristverlängerung bis 30.09.2024
10	Gemeindewerke Heusweiler GmbH	27.08.2024	X		gegen das vorgenannte Bauvorhaben haben wir grundsätzlich keine Bedenken weisen aber vorsorglich auf folgendes hin: Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass die Trinkwasserversorgungsleitung DN 300 in den Flurstücken 240/1 und 240/10 und die Trinkwasserversorgungsleitung DN 150 im Flurstück 164/2, welches zum o.g. Bauvorhaben gehört, verlegt wurde. Für Betrieb und Instandhaltung der Leitung muss die Zugänglichkeit sowie die Möglichkeit zur Reparatur der erdverlegten Versorgungsleitungen gewährleistet bleiben. Eine Überbauung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen ist daher nicht zulässig. Hinsichtlich der dazu erforderlichen Rammarbeiten ist der seitlich einzuhaltenen Sicherheitsabstand von mind. 3 Meter in Längsachse zwingend einzuhalten. [Ein Lageplan ist beigefügt]
11	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	27.08.2024	X		Natur- und Artenschutz Das Vorhaben soll auf einer weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Fläche entlang der Autobahn realisiert werden. Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mit der Errichtung der Anlage ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Bei Beachtung der im Umweltbericht vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann dieser Eingriff weitestgehend kompensiert werden. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ergab, dass im Geltungsbereich des Vorhabens ein Brutrevier der Feldlerche betroffen ist. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche sind zu realisieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Empfehlung des Gutachters zur Überwachung durch eine ökologische Baubetreuung sollte gefolgt werden. Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.
Fortsetzung 11	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	27.08.2024	X		Bodenschutz Das Bodeninventar im Geltungsbereich des Vorhabens ist durch eine mittlere Wertigkeit der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG gekennzeichnet, seltene Böden oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG werden nicht tangiert. Laut Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren ist die Errichtung eines Agri-Solarparks mit senkrecht stehenden Modulen beabsichtigt, so dass die landwirtschaftliche Bodennutzung weitgehend beibehalten und der effektive Flächenverbrauch vermindert werden kann. Es sind keine Anmerkungen erforderlich. In den nördlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ragt die Altlastverdachtsfläche HEU_3051 Altablagerung „Eiweiler, westl. Hirtel“ herein, eine ehem. Erdmassen- und Bauschuttdeponie. Das Baufenster für die Aufstellung der Solarmodule ist davon jedoch nicht betroffen. Das Vorliegen der Altlastverdachtsfläche hat auf die Baumaßnahme keinen Einfluss. Die Flächenauskunft aus dem ALKA lag bereits unserer Stellungnahme vom 12.09.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung bei.

**TÖB-Liste Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage**

Nr.	NAME	DATUM Eingang	Anregung / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
12	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung				
13	Landesbetrieb für Straßenbau	31.07.2024		X	keine Bedenken
14	Landesdenkmalamt	19.08.2024	X		Rechtsgrund-lage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, 5 358 ff.). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Ver-änderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.
15	Landwirtschaftskammer für das Saarland	28.08.2024	X		bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir in unserer Stellungnahme Bedenken zu der Errichtung des Solarparkes aufgrund seiner Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet geäußert. Daran ändert auch das mittlerweile durchgeführte Zielabweichungsverfahren nichts. Gerade im Bereich Obersalbach finden sich noch viele landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechend hoher Nachfrage nach produktiv nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen, die durch den Entzug der betreffenden Flächen weiter verschärft wird. Von einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zwischen den Modulreihen kann auch bei sogenannten Agri-PV-Anlagen nicht die Rede sein, da durch das umständliche Umfahren der Modulreihen Arbeiterschwernisse auftreten, die eine produktiv ausgerichtete landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen. Überdies können wir die vorgesehene Kompensationsmaßnahme für die Lerche nicht nachvollziehen. Nach den bei uns eingegangenen Untersuchungen wird die Vogelart ohnehin auf fast jeder, auch intensiv genutzten Ackerfläche festgestellt. Gemäß dem hier angesetzten Maßstab des Artenschutzes wäre dann auch die Sinnhaftigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Streuobstwiesen, so wie oftmals als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme durchgeführt, zu hinterfragen. Ebenso wären Ersatzaufforstungen in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen nach dieser Logik nicht mehr tragbar. Aus anderen Untersuchungen zum Artenschutz in Zusammenhang mit der Errichtung von Solarparks ist uns weiterhin bekannt, dass beim Nachweis von Lerchen CEF-Maßnahmen als nicht erforderlich angesehen werden. Wir weisen darauf hin, dass sich die betreffende CEF-Maßnahmenfläche innerhalb eines landwirtschaftlichen Vorranggebietes befindet und die vorgeschriebene Anlage einer Buntbrache eine unangemessene Bewirtschaftungseinschränkung darstellt, die laut Landesentwicklungsplan nicht zulässig ist. Hierbei ist auch der § 15 Abs. 3 BNatSchG zu beachten, wonach bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Wir bitten deshalb von der externen CEF-Maßnahme abzusehen.
16	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	29.10.2024		X	Der Planung im Sinne der Vorlage werden landesplanerische Ziele nicht entgegen gehalten.
17	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	25.07.2024			Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.

**TÖB-Liste Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage**

Nr.	NAME	DATUM Eingang	Anregung / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
18	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	22.08.2024		X	<p>Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Das Vorhaben zur Errichtung des Solarparks vor allem die doppelte Nutzung der Fläche durch die Installation von vertikalen bifazialen Modulen und die damit geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung sind unter Berücksichtigung aller relevanten Belange aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen. Weiterhin wird auf die positive Bewertung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens verwiesen.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken.</p>
19	NABU Landesverband Saarland e.V.				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
20	Oberbergamt des Saarlandes	12.08.2024	X		Der Bebauungsplan befindet sich im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 12 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.
21	RAG Deutsche Steinkohle AG	22.07.2024	X		<p>nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass tiefer Abbau zuletzt bis zum Jahr 2010 stattgefunden hat und die bergbaulichen Einwirkungen aus dem Steinkohlenabbau nunmehr erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Tages- bzw. Oberflächennaher Abbau von Steinkohle ist aus geologischen Gegebenheiten (Deckgebirgsmächtigkeit > 100 m) nicht vorhanden.</p> <p>Im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir bergbaulich verursachte Veränderungen an der Störungszone für äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Im Falle einer Neubebauung empfehlen wir, aufgrund der bergbaulichen und geologischen Situation, die Standsicherheit der Gebäude durch Einschaltung eines Baugrundsachverständigen nachzuweisen. Eventuell erforderliche Maßnahmen sind auf Kosten des Bauherrn zu erbringen.</p>
22	Regionalverband Saarbrücken, Untere Bauaufsichtsbehörde				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
23	Regionalverband Saarbrücken, Straßenverkehrsbehörde				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
24	Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung	14.08.2024		X	<p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Vorrangflächen für die Erwerbslandwirtschaft“ dar, sodass der Bebauungsplan entgegen § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Heusweiler mit Schreiben vom 03.07.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich beantragt.</p> <p>Das parallel zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum ergebnisoffenen Verfahren getroffen werden können.</p>

**TÖB-Liste Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage**

Nr.	NAME	DATUM Eingang	Anregung / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
Fortsetzung 24	Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung	14.08.2024		X	Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes kennzeichnet das Plangebiet als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ mit dem Hinweis „Vorrangfläche Erwerbslandwirtschaft“. Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise zu der im Landschaftsplan dargestellten Maßnahme einer – bis-her noch nicht umgesetzten – Alleinpflanzung wird an dieser Stelle verwiesen. Der Flächennutzungs- bzw. der Landschaftsplan übernimmt mit der „Vorrangfläche für die Erwerbslandwirtschaft“ nachrichtlich die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Saarland – Teilabschnitt Umwelt (2004). Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wurde von der Gemeinde Heusweiler beantragt und mit dem Bescheid vom 19.06.2024 positiv von der Landesplanungsbehörde beschlossen.
Fortsetzung 24	Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung	14.08.2024	X		Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.
25	Saarländischer Rundfunk, Bereich Technik/Fachbereich Rundfunkversorgung				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
26	STEAG New Energies GmbH	23.07.2024		X	die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.
27	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
28	Vereinigung der Jäger des Saarlandes				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
29	VSE Verteilnetz GmbH				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
30	VSE Net GmbH				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
31	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler, Abwasserwirtschaft				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
32	Roman Reichert, Naturschutzbeauftragter Obersalbach- Kurhof				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>
33	Margarethe Blasen, Naturschutzbeauftragte Heusweiler				<i>keine Stellungnahme eingegangen.</i>

**TÖB-Liste Gemeinde Heusweiler - Agri-PV Obersalbach-Kurhof - Hirtel
Offenlage**

Nr.	NAME	DATUM Eingang	Anregung / Bedenken		Inhalt
			ja	nein	
34	Fernstraßenbundesamt	06.08.2024	X		<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" in der Gemeinde Heusweiler, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>

Auswertung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs fand in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 28. August 2024 statt.

Es gingen keine Einwände oder Anregungen ein.